

# Verordnung

## über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kraftfahrzeugverordnung – KfzVO –)

Vom 21. September 1999 (ABl. 1999 S. A 190)

### Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	5, 14, Anl. 7	geändert	3. EuroVO (Art. 2)	11.12.2001	ABl. 2001 S. A 300
2.	5, 13, 14, Anl. 4-7	geändert	Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung	09.07.2002	ABl. 2002 S. A 132

### Inhaltsübersicht\*

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Grundsätze .....	2
§ 3 Begriffsbestimmungen .....	2
<b>II. Dienstkraftfahrzeuge</b> .....	<b>3</b>
§ 4 Grundsätze .....	3
§ 5 Beschaffung .....	4
§ 6 Betrieb .....	4
§ 7 Fahrtenbuch/Meldungen .....	5
§ 8 Nutzung zu Privatfahrten .....	6
§ 9 Fahrtenkasse .....	6
<b>III. Dienstfahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen</b> .....	<b>7</b>
§ 10 Zustimmungserfordernis .....	7
§ 11 Reisekostenvergütung, Nachweis .....	7
§ 12 Haftung .....	8
§ 13 Unterstützung zur Beschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeuges/Abrufschein .....	9
§ 14 Unterstützung zur Beschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeuges/Darlehen .....	9
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>10</b>
§ 15 Übergangsregelung .....	10
§ 16 In-Kraft-Treten .....	10
Anlage 1 (zu § 6 Abs. 4 KfzVO) [Haftungsausschluss] .....	11
Anlage 2 (zu § 7 Abs. 3 KfzVO) [Unfallmeldung] .....	12
Anlage 3 (zu § 9 Abs. 3 KfzVO) [Unterhaltskostennachweis] .....	13
Anlage 4 (zu § 14 Abs. 2 KfzVO) [Bescheinigung für die Beantragung eines Kfz-Darlehens] ....	14
Anlage 5 (zu § 14 Abs. 5 KfzVO) [Sicherungserklärung] .....	15

\* nichtamtlich

## 5.6.1 KraftfahrzeugVO

---

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Beschaffung und Benutzung von Kraftfahrzeugen zu Dienstfahrten in kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen. Führer eines Kraftfahrzeuges im Sinne dieser Verordnung können haupt-, neben- und ehrenamtlich kirchliche Mitarbeiter sein.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

#### § 2

##### Grundsätze

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen zu Dienstfahrten soll nur gestattet werden,

- wenn die Dienstfahrt mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln oder möglichen Mitfahrgemeinschaften nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Zeitaufwand durchgeführt werden kann oder
- im dienstlichen Interesse eine erhebliche Zeitersparnis erzielt werden kann oder
- dadurch Reisekosten eingespart werden können oder
- die Benutzung aus besonderen Gründen, z. B. körperlicher Beeinträchtigung, im dienstlichen Interesse notwendig ist.

#### § 3

##### Begriffsbestimmungen

(1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Pkw und Kleinbusse bis 9 Sitzplätze (einschließlich Fahrerplatz), Motorräder, Motorroller, Mopeds und Mofas.

(2) Dienstkraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge gemäß Absatz 1, deren Eigentümer, Halter oder vertraglicher Nutzer eine kirchliche Körperschaft oder Einrichtung ist.

(3) Privateigene Kraftfahrzeuge gemäß Absatz 1 sind solche, die im Eigentum des Dienstfahrtberechtigten stehen, auf dessen Namen zugelassen oder ihm in sonstiger Form zur freien Nutzung überlassen worden sind.

(4) Dienstfahrten sind Dienstreisen und Dienstgänge im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 der Reisekostenverordnung – RKV – vom 11. August 1998 (ABl. S. A 148) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle sowie private Umwegfahrten sind keine Dienstfahrten.

## II. Dienstkraftfahrzeuge

### § 4

#### Grundsätze

(1) Dienstkraftfahrzeuge sollen durch eine Dienststelle im Sinne von § 3 Abs. 2 nur beschafft und in Betrieb genommen werden, wenn die Haltung eines Dienstkraftfahrzeuges unter Beachtung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte nach Absatz 2 gerechtfertigt ist.

(2) Die Haltung eines Dienstkraftfahrzeuges ist dann wirtschaftlich, wenn unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Jahresfahrleistung die gesamten Kosten der Haltung des Dienstkraftfahrzeuges geringer sind als eine für die voraussichtliche Jahresfahrleistung beim Einsatz von privateigenen Kraftfahrzeugen zu zahlende Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (Kilometerentgelt). Die Kosten der Haltung des Dienstkraftfahrzeuges sind aus Verbrauchskosten, Unterhaltskosten, Garagen- bzw. Stellplatzkosten, Absetzung für Abnutzung und kalkulatorische Zinsen auf das eingesetzte Kapital zu ermitteln. Für die Ermittlung der Absetzung für Abnutzung ist eine Nutzungsdauer von fünf Jahren zugrunde zu legen. Die Berechnung ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen soll nur erfolgen, wenn

- a) das zu ersetzende Fahrzeug älter als fünf Jahre ist oder eine Laufleistung von mehr als 120.000 Kilometer aufweist, oder
- b) die Ersatzbeschaffung auf Grund eines Unfalls, der zu einem wirtschaftlichen Totalschaden des Dienstkraftfahrzeuges geführt hat oder auf Grund eines Diebstahls des Kraftfahrzeuges erfolgt und die Finanzierung überwiegend aus der Entschädigungsleistung der Versicherung gewährleistet ist.

(4) Soll ein Dienstkraftfahrzeug beschafft werden, obwohl die Voraussetzungen nach Absätzen 2 und 3 nicht vorliegen, ist die Beschaffung erst zulässig,

## 5.6.1 KraftfahrzeugVO

---

wenn die kirchliche Aufsichtsbehörde erklärt hat, dass keine Bedenken dagegen bestehen.

### § 5

#### Beschaffung

- (1) Als Dienstkraftfahrzeuge sollen fabrikneue oder sogenannte Jahreskraftfahrzeuge in der preisgünstigsten, serienmäßig lieferbaren Ausführung mit einer Motorleistung von höchstens 55 kW beschafft werden. Sonderausstattungen oder Ausführungen mit einer über 55 kW hinausgehenden Motorleistung sind zulässig, wenn sie durch die konkrete Einsatzart des Fahrzeuges unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit notwendig sind. Bei der Beschaffung ist die Möglichkeit der Abruf-/Bezugsscheingewährung gemäß § 13 in Anspruch zu nehmen.
- (2) Bei der Auswahl der zu beschaffenden Dienstkraftfahrzeuge sind die Ziele des Umweltschutzes zu beachten.
- (3) Für jedes Dienstkraftfahrzeug sind eine Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme in unbegrenzter Höhe und eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 511,- € abzuschließen. Die Veränderung von einer Vollkaskoversicherung zu einer Teilkaskoversicherung soll dann erfolgen, wenn der Wert des Dienstkraftfahrzeuges den Abschluss einer Vollkaskoversicherung wirtschaftlich nicht mehr rechtfertigt.

### § 6

#### Betrieb

- (1) Die Dienststelle als Halter des Dienstkraftfahrzeuges legt pauschal oder für den Einzelfall fest, welcher Mitarbeiter gemäß § 1 Abs. 1 zur Führung des Dienstkraftfahrzeuges berechtigt ist. Die Festlegung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann zeitlich begrenzt und widerrufen werden. Mit der Festlegung sind Regelungen zur Unterbringung, Pflege, Erhaltung des verkehrs- und betriebssicheren Zustandes, Reparatur und Beschaffung von Zubehör des Dienstkraftfahrzeuges zu treffen.
- (2) Die Dienststelle hat sich vor der Festlegung gemäß Absatz 1 Satz 1 zu überzeugen, ob der Führer des Dienstkraftfahrzeuges die erforderliche Fahrerlaubnis und die zur Führung des Dienstkraftfahrzeuges erforderliche ausreichende Fahrpraxis besitzt.

(3) Der Führer des Dienstkraftfahrzeuges ist verpflichtet, die verkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigende körperliche oder geistige Mängel unverzüglich der Dienststelle oder bei andauernder Dienstfahrt den Mitfahrenden anzuzeigen.

(4) In Dienstkraftfahrzeugen dürfen nur Personen befördert werden, die sich auf einer Dienstfahrt befinden oder deren Beförderung aus anderen mit dem Dienst in Zusammenhang stehenden Gründen zweckmäßig ist. Wird ausnahmsweise eine andere Person mitgenommen, so muss diese in jedem Falle die Verzichtserklärung nach dem Muster der Anlage 1 abgeben.

(5) Der Führer eines Dienstkraftfahrzeuges haftet dem Eigentümer oder dem Halter des Dienstkraftfahrzeuges bei Dienstfahrten für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, der am Fahrzeug oder in sonstiger Weise entsteht. Die Inanspruchnahme des Führers eines Dienstkraftfahrzeuges auf Leistung von Schadenersatz erfolgt nur in dem Umfang, wie der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt oder von Dritten ersetzt wird. Die Bestimmungen in § 65 des Pfarrergesetzes – PfG – vom 17. Oktober 1995 (ABl. S. A 192) in Verbindung mit § 36 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz – PfGErgG – vom 16. April 1997 (ABl. S. A 89) bleiben unberührt.

### § 7

#### Fahrtenbuch/Meldungen

(1) Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen und bei Abrechnung des Kilometerentgelts der zuständigen Dienststelle vorzulegen. Das Fahrtenbuch muss für jede Dienstfahrt Angaben über Tag und Zweck der Dienstfahrt, Fahrtstrecke, Kilometerstände am Anfang und Ende der Fahrt, gefahrene Kilometer, Kostenträger des Kilometerentgelts sowie gegebenenfalls Zahl bzw. Fahrtumfang aus dienstlichen Gründen mitgenommener Personen enthalten. Werden Dienstkraftfahrzeuge von verschiedenen gemäß § 6 Abs. 1 Berechtigten genutzt, ist zusätzlich im Fahrtenbuch die Bestätigung durch Unterschrift des jeweiligen Berechtigten vorzusehen, dass Schäden oder Mängel am Dienstkraftfahrzeug nicht bestehen und die Betriebssicherheit des Dienstkraftfahrzeuges gewährleistet ist. Das Fahrtenbuch ist der zuständigen Dienststelle in der Regel monatlich, spätestens vierteljährlich, zur Abrechnung des Kilometerentgelts vorzulegen.

(2) Das Fahrtenbuch ist nach der letzten Eintragung noch mindestens drei Jahre lang amtlich aufzubewahren.

## 5.6.1 KraftfahrzeugVO

---

(3) Bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen hat der Fahrzeugführer das „Merkblatt über die Rechtslage bei Unfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst“ vom 17. März 1994 (ABl. S. A 119) zu beachten und dem Eigentümer oder dem Halter des Dienstkraftfahrzeuges und bei Personenschäden zusätzlich der kirchlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich eine schriftliche Unfallmeldung nach dem Muster der Anlage 2 vorzulegen.

(4) Das Fahrtenbuch, das Muster für Verzichtserklärungen und das Muster für Unfallmeldungen sind in jedem Dienstkraftfahrzeug mitzuführen.

### § 8

#### **Nutzung zu Privatfahrten**

(1) Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur zu Dienstfahrten genutzt werden. Die zuständige Dienststelle kann in begründeten Ausnahmefällen die außerdienstliche Benutzung (Privatfahrt) – dazu gehören auch Fahrten zwischen Wohnort und Dienststelle – des Dienstkraftfahrzeuges zulassen. Die Zulassung kann pauschal oder für den Einzelfall erklärt werden. Sie muss grundsätzlich vor Antritt der Fahrt erklärt sein. Sie hat schriftlich zu erfolgen und kann zeitlich begrenzt und widerrufen werden.

(2) Für die außerdienstliche Benutzung des Dienstkraftfahrzeuges ist vom Benutzer nach dem Umfang der gefahrenen Kilometer ein Kilometerentgelt gemäß Anlage 1 Ziff. 1 Buchst. a der Reisekostenverordnung an die zuständige Dienststelle zu zahlen.

(3) Die Benutzung zu außerdienstlichen Fahrten ist im Fahrtenbuch zu vermerken. Die Angaben zum Zweck der Fahrt müssen nicht vorgenommen werden.

(4) Bei der außerdienstlichen Benutzung des Dienstkraftfahrzeuges haftet der Kraftfahrzeugführer für jeden schuldhaft verursachten Schaden. Ein etwaiger Rückgriffsanspruch des Versicherers bleibt unberührt.

### § 9

#### **Fahrtenkasse**

(1) Für das Dienstkraftfahrzeug ist eine Fahrtenkasse als Rücklagenkonto innerhalb der Kirchkasse bzw. der Kasse der Dienststelle zu führen. Das von der zuständigen Dienststelle gemäß § 3 Abs. 4 gezahlte Kilometerentgelt sowie das vom berechtigten Benutzer gemäß § 8 Abs. 2 gezahlte Kilometerentgelt fließen als Einnahmen in die Fahrtenkasse.

(2) Die Fahrtenkasse trägt alle mit dem Betrieb des Dienstkraftfahrzeuges entstehenden Kosten gemäß § 4 Abs. 2 mit Ausnahme der fiktiven Ansätze für Abnutzung und kalkulatorische Zinsen.

(3) Neben der Fahrtenkasse ist von der zuständigen Dienststelle ein Unterhaltskostennachweis für jedes Dienstkraftfahrzeug gemäß Anlage 3 zu führen.

### **III. Dienstfahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen**

#### **§ 10**

##### **Zustimmungserfordernis**

(1) Privateigene Kraftfahrzeuge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Dienststelle, die das Kilometerentgelt trägt, für Dienstfahrten genutzt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das Kraftfahrzeug gegen Haftpflichtansprüche mit einer pauschalen Deckungssumme in unbegrenzter Höhe versichert ist. Bei neuwertigen Kraftfahrzeugen soll darüber hinaus das Vorliegen einer Vollkaskoversicherung als Zustimmungsvoraussetzung gefordert werden.

(2) Die Zustimmung kann für einzelne Dienstfahrten oder für regelmäßig wiederkehrende einzelne Dienstfahrten erteilt werden. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, sie kann zeitlich begrenzt und widerrufen werden.

(3) Die Zustimmung kann pauschal erteilt werden, wenn der Einsatz eines Kraftfahrzeuges zur notwendigen Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben regelmäßig erforderlich ist. Die Zustimmung soll mit der Festsetzung eines kilometermäßig begrenzten oder durch einen jährlichen Geldbetrag bestimmten Limits versehen sein, das jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls nach den veränderten Erfordernissen neu festzusetzen ist. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen. Die Zustimmung kann zeitlich begrenzt und widerrufen werden.

#### **§ 11**

##### **Reisekostenvergütung, Nachweis**

(1) Das Kilometerentgelt für geleistete Dienstfahrten richtet sich nach den landeskirchlichen Reisekostenbestimmungen. Mit seiner Gewährung sind alle durch den dienstlichen Gebrauch des Kraftfahrzeuges entstandenen Kosten (z.

## 5.6.1 KraftfahrzeugVO

---

B. Verbrauch, Unterhalt, Abnutzung) abgegolten. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

(2) Kilometerentgelt für geleistete Dienstfahrten gemäß § 10 Abs. 2 darf nur gewährt werden, wenn der Nachweis der Dienstfahrt durch schriftliche Einzelabrechnung nach Maßgabe der Fahrtenbuchangaben gemäß § 7 Abs. 1 vorgelegt worden ist.

(3) Kilometerentgelt für geleistete Dienstfahrten gemäß § 10 Abs. 3 darf nur gewährt werden, wenn der Nachweis der Dienstfahrt durch Führung eines Fahrtenbuches gemäß § 7 Abs. 1 erbracht wird.

(4) Bei Abrechnung des Kilometerentgelts, die in der Regel monatlich, spätestens vierteljährlich erfolgen soll, ist das Fahrtenbuch der zuständigen Dienststelle vorzulegen. In Wahrnehmung ihrer Aufgaben können kirchliche Aufsichtsbehörden sowie das Rechnungsprüfungsamt die Vorlage des Fahrtenbuches verlangen.

(5) Kilometerentgelt ist nur in Höhe des Betrages gemäß Anlage 2 der Reisekostenverordnung zu gewähren, wenn eine Dienstfahrt ohne vorherige Zustimmung durchgeführt wurde und die Zustimmung auch nicht nachträglich erteilt worden ist.

### § 12

#### Haftung

(1) Der Führer eines gemäß § 10 zu Dienstfahrten zugelassenen privateigenen Kraftfahrzeuges hat das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme in unbegrenzter Höhe nachzuweisen.

(2) Zu den Rechtsfolgen bei Unfällen mit privateigenen Kraftfahrzeugen bei Dienstfahrten wird auf das „Merkblatt über die Rechtslage bei privat-eigenen Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst“ vom 17. März 1994 (ABl. S. A 119) hingewiesen.

(3) Eine Ersatzleistung der zuständigen Dienststelle entfällt, wenn Kilometerentgelt nicht oder lediglich gemäß § 11 Abs. 5 zu gewähren war.

**§ 13**

**Unterstützung zur Beschaffung eines privateigenen  
Kraftfahrzeuges/Abrufschein**

Kirchliche Mitarbeiter gemäß § 1, deren Dienstumfang mindestens 50 % VZÄ beträgt, bei denen ein erhebliches dienstliches Interesse an der Haltung eines privateigenen Kraftfahrzeuges besteht und bei denen die zuständige Dienststelle die beabsichtigte Zustimmung gemäß § 10 schriftlich bestätigt hat, können zum Kauf fabrikneuer Kraftfahrzeuge Abrufscheine erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Abrufscheines besteht nicht. Die Bedingungen der Abrufscheingewährung richten sich nach den jeweiligen Rahmenverträgen und -vereinbarungen mit den entsprechenden Kraftfahrzeugherstellerfirmen, die unter dem Abschnitt „Mitteilungen“ im Amtsblatt bekannt gegeben werden.

**§ 14**

**Unterstützung zur Beschaffung eines privateigenen  
Kraftfahrzeuges/Darlehen**

- (1) Mitarbeiter, bei denen die Voraussetzungen gemäß § 13 erfüllt sind, können zum Erwerb eines fabrikneuen oder sogenannten Jahreskraftfahrzeuges ein unverzinsliches Darlehen bis zur Höhe von 2.600,- € oder ein Darlehen zum Zinssatz eines Arbeitgeberdarlehens bis zur Höhe von 5.200,- € erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Darlehensgewährung besteht nicht.
- (2) Das Darlehen gewährt das Landeskirchenamt auf Antrag des Mitarbeiters und nach Bestätigung der zuständigen Dienststelle gemäß Anlage 4.
- (3) Das Darlehen ist spätestens in 3 Jahren in gleichmäßigen monatlichen Teilbeträgen, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten, zurückzuzahlen. Der monatliche Tilgungsbetrag soll nach Maßgabe von Satz 1 mindestens 50,- € betragen.
- (4) Die Gewährung eines Darlehens ist ausgeschlossen, wenn die Rückzahlung eines bestehenden Darlehens noch nicht abgeschlossen ist.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist die Abgabe einer Sicherungserklärung durch den Darlehensnehmer gemäß Anlage 5.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 15**

#### **Übergangsregelung**

- (1) Die bisher erteilten Zulassungen von privateigenen Kraftfahrzeugen zu Dienstfahrten behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Das gemäß § 10 Abs. 3 zu bestimmende Limit ist von der zuständigen Dienststelle mit Wirkung vom 1. Januar 2000 an neu zu bestimmen.

#### **§ 16**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

**Anlage 1**

(zu § 6 Abs. 4 KfzVO)

**Erklärung**

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass jegliche vertragliche und außervertragliche Haftung, die .....<sup>1)</sup>, dem Kraftfahrzeugführer oder einer mitfahrenden Person aus Anlass einer außerdienstlichen Mitfahrt in dem Dienstkraftfahrzeug .....<sup>2)</sup> mir oder anderen, etwa berechtigten Personen gegenüber erwachsen könnte, ausgeschlossen ist, soweit ein derartiger Haftungsausschluss rechtswirksam vereinbart werden kann.

Ort, Datum

.....

.....

Unterschrift

---

1) Hier ist die zuständige Dienststelle, die Eigentümer oder Halter des Dienstkraftfahrzeuges ist, einzusetzen.

2) Hier ist das polizeiliche Kennzeichen des Dienstkraftfahrzeuges einzusetzen.

### Unfallmeldung

....., den .....

Halter des Kraftfahrzeuges: .....

.....

Fabrikat und Art des Kraftfahrzeuges: .....

Polizeiliches Kennzeichen: .....

Baujahr: ..... km-Stand: .....

Führer des Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt des Unfalles: .....

1. Zeichnung (auf der Rückseite der Unfallmeldung anfertigen unter Angabe der Maße, der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie der Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall)
2. Zeitpunkt (Tag und Stunde): .....
3. Unfallstelle: .....
4. Genauer Hergang des Unfalles: .....
- .....
5. Witterung zum Zeitpunkt des Unfalles (Regen, Nebel, Schnee usw.): .....
- .....
6. Straßenbeschaffenheit: .....
7. Fahrgeschwindigkeit: .....
8. Angaben über etwa beteiligte Fahrzeuge, deren Eigentümer oder Halter und Führer: .....
- .....
9. Zeugen: .....
10. Personen- und Sachschaden: .....
- a) beim eigenen Fahrzeug: .....
- b) sonst: .....
11. Besteht Vollkaskoversicherung? Mit welcher Selbstbeteiligung? .....
12. Handelte es sich um eine Dienstfahrt? .....
13. Ziel und Zweck der Dienstreise? .....

.....  
Unterschrift

Anlage 3

(zu § 9 Abs. 3 KfzVO)

Dienststelle ..... Amtliches Kennzeichen: .....

..... Beschaffungskosten: .....

..... für das Rechnungsjahr: ..... Erstzulassung: ..... Fahrgestell Nr. ....

..... Kfz Art: .....

Beleg Nr.	Reparaturen Zubehör		Kraftstoff		Ole		Pflege		Bereifung		Sonstige Kosten		Mon. Zwischen- summe Sp. 2, 4, 5, 6, 8 u. 9		Unfall- instand- Kosten		Einsatz- tage	gefahrte km	Bemerkungen	
	DM	Kosten	Ltr.	DM	DM	Kosten	Anzahl	Kosten	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM				
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14						

**BESCHEINIGUNG  
FÜR DIE BEANTRAGUNG EINES KFZ-DARLEHENS**

Name, Vorname, Dienstbezeichnung

.....

Wohnort, Wohnung

.....

beschäftigt bei (Dienststelle) als (Funktion)

.....

beabsichtigt ein privateigenes Kraftfahrzeug zu kaufen.

An der Beschaffung und Haltung des privateigenen Kraftfahrzeuges besteht erhebliches dienstliches Interesse.

Unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs haben wir die Zustimmung des Einsatzes gemäß § 10 Abs. 3 der Kraftfahrzeugverordnung vom ..... erteilt.

Die Dienststelle übernimmt die Kosten der Anschaffung und des Betriebes des privateigenen Kraftfahrzeuges anteilig durch die Gewährung von Kilometerentgelt für die dienstliche Nutzung, nach der jeweils gültigen Regelung.

Es wurde folgendes Limit festgelegt: ..... km / ..... [EUR]

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift mit Amts- oder  
Dienstbezeichnung

(Dienstsiegel)

**SICHERUNGSERKLÄRUNG**

Ich verpflichte mich, das mir von der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, vertreten durch das Landeskirchenamt, zu bewilligende unverzinsliche Darlehen zur Anschaffung eines Kraftfahrzeuges in monatlich gleichbleibenden Raten von ..... € (mindestens 50,- €), beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten, zurückzuzahlen und bin damit einverstanden, dass die Raten von meinem(r) Lohn/Gehalt/Besoldung einbehalten werden. Sofern ich aus dem Dienst der Landeskirche ausscheiden sollte, verpflichte ich mich, den gesamten Darlehensrest umgehend in einer Summe zurückzuzahlen.

Für den Fall meiner Versetzung in den Ruhestand oder bei meinem Ableben vor der vollständigen Rückzahlung bin ich damit einverstanden, dass die Ratenforderung von den mir bzw. meinen Hinterbliebenen zustehenden Versorgungsbezügen in monatlich gleichbleibenden Raten in der in Absatz 1 angegebenen Höhe einbehalten wird.

Während der Zeit, in welcher das Darlehen noch nicht vollständig getilgt ist, werde ich ohne Genehmigung des Landeskirchenamtes das Kraftfahrzeug weder veräußern noch verpfänden noch sonst an einen Dritten abgeben.

Ich verpflichte mich, eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme in unbegrenzter Höhe sowie eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 332,- € (bei Kraftätern 153,- €) abzuschließen. Abschriften oder Fotokopien der Versicherungsscheine werde ich dem Landeskirchenamt unverzüglich übersenden. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag über die Vollkaskoversicherung trete ich an die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, vertreten durch das Landeskirchenamt, ab, solange und soweit das Darlehen noch nicht getilgt ist.

Ferner verpflichte ich mich, das Kraftfahrzeug – soweit das erforderlich ist – für den Dienst einzusetzen und andere Angehörige des kirchlichen Dienstes mitzunehmen, wenn das dienstlich erforderlich sein sollte.

....., den .....

.....

Unterschrift

Ich,  
der Ehegatte des Darlehensnehmers, erkläre mich mit den vorstehend abgegebenen Erklärungen einverstanden.

....., den .....

.....

Unterschrift